

... et in pulverem reverteris?

Vom ethisch verantworteten Umgang mit
menschlichen Überresten in Sammlungen
sowie musealen und sakralen Räumen

Dirk Preuß



Herbert Utz Verlag · München

ta ethika

herausgegeben durch

*Prof. Dr. Nikolaus Knoepffler, Universität Jena
und
Prof. Dr. Elke Mack, Universität Erfurt*

Band 3

*Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.*

*Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nach-
drucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf
photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in
Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung –
vorbehalten.*

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2007

ISBN 978-3-8316-0739-6

Printed in Germany

*Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utz.de*

Inhalt

1	Einleitung	9
2	Fragestellung und Struktur der Arbeit	12
3	Begriffsklärung „menschliche Überreste“	15
3.1	<i>Menschliche</i> Überreste	15
3.2	Menschliche <i>Überreste</i>	15
4	Rechtslage	19
4.1	Leichnam und Anatomieleichen	20
4.2	Mumien, Moor- und andere Museumsleichen	23
4.3	Skelett	24
4.4	Asche	24
4.5	Körperteilpräparate	25
4.6	Zusammenfassung	26
5	Ethische Reflexion	28
5.1	Begründung des Ausgangspunktes	28
5.2	Grundlegung: Würde, Pietät und Selbstbestimmung	31
5.2.1	Würde	31
5.2.2	Pietät	38
5.2.2.1	Pietät und Verstorbener	39
5.2.2.2	Pietät und Nahestehende	41
5.2.2.3	Pietät und Allgemeinheit	41
5.2.3	Selbstbestimmung über den Tod hinaus	43
5.2.4	Ergebnis der Grundlegung	45

5.3	Zu berücksichtigende Faktoren	46
5.3.1	Die Wünsche des Verstorbenen – unter den Aspekten <i>Zeit</i> und <i>kultureller Wandel</i>	48
5.3.2	Anonymität – Nähe und Ferne zu Lebenden	51
5.3.2.1	Individuelle Identifizierbarkeit	52
5.3.2.2	Gruppenidentifizierbarkeit	53
Exkurs:	Repatriierungs- und Reburialbestrebungen	59
5.3.3	Art und Umfang menschlicher Überreste	62
5.3.4	Erwerbungsmodus	63
5.3.5	Formen und Ziele des Umgangs mit menschlichen Überresten in Ausstellungen bzw. Forschungen heute	66
5.3.5.1	Forschung	67
5.3.5.2	Ausstellung	69
5.3.6	Zusammenfassung	75
5.4	Anmerkungen zur Anwendung	76
6	Ausblick	78
	Abkürzungsverzeichnis	79
	Abbildungen	81
	Literatur	89

Ein Bruder kam zum Altvater Makarios, dem Ägypter, und sagte zu ihm: „Vater, sage mir ein Wort! Wie kann ich das Heil erlangen?“ Der Greis belehrte ihn: „Gehe hin zum Grabmal und höhne die Toten.“ Der Bruder ging also hin, verhöhnte und warf mit Steinen. Dann kam er zurück und berichtete dem Greis. Der fragte: „Haben sie dir nichts gesagt?“ Er antwortete: „Nein.“ Da sprach der Greis zu ihm: „Gehe morgen wieder hin und lobe sie!“ Der Bruder ging hin und lobte sie und sprach: „Apostel, Heilige, Gerechte!“ Und er kam zum Greis und berichtete: „Ich habe sie gelobt!“ Und er fragte ihn: „Haben sie nichts geantwortet?“ Der Bruder antwortete: „Nein!“ Da belehrte ihn der Greis: „Du weißt, wie sehr du sie geschmäht hast, und sie antworteten dir nicht – und wieviel du sie gelobt hast, und sie haben nichts zu dir gesagt. So mußt auch du sein, wenn du das Heil erlangen willst. Werde ein Leichnam, beachte weder das Unrecht der Menschen, noch ihr Lob – wie die Toten, und du wirst gerettet werden!“

(Apophthegmata Patrum 476)

1 Einleitung

„Der Tod ist nicht das Ende.“ – Dieses wohlbekannte Diktum lässt sich nicht nur als Ausdruck religiöser Überzeugung verstehen, sondern könnte im übertragenen Sinne auch auf die Gegenstände ethischer Reflexion appliziert werden, endet die Aufgabe der Moralphilosophie doch nicht mit der Frage, wie wir uns gegenüber Sterbenden richtig verhalten, sondern hat sie auch zu klären, wie mit toten menschlichen Körpern umgegangen werden kann, darf bzw. sollte.

Am Exponiertesten stellt sich hierbei sicherlich die Frage nach Organexplantationen im Kontext von Transplantationen und – damit verbunden – nach den Todeskriterien. Ins Interesse der Öffentlichkeit rückte jüngst aber auch, wieder einmal, die – ohne Einwilligung der Angehörigen erfolgte – Entnahme von Gewebe aus Leichen zum Zwecke der Forschung und Medikamentenherstellung.¹ Empörung riefen ebenfalls ballistische Experimente und Crash-Tests mit Leichen hervor, die der Verbesserung von Dummies dienen sollten.² Seit rund zehn Jahren zieht ferner die „Körperwelten“-Ausstellung Gunther von Hagens mit großer Regelmäßigkeit die mediale und moralphilosophische Aufmerksamkeit auf sich.³ Schließlich befassen sich Medizinethiker seit alters her mit der Frage nach Zulässigkeit bzw. Notwendigkeit klinischer Sektionen sowie dem rechten Umgang mit dem Leichnam in der Ausbildung angehender Mediziner.⁴

Eher am Rande ethischer Reflexion stand hingegen lange Zeit der Umgang mit menschlichen Überresten in Sammlungen, musealen und sakralen Räumen, obgleich Christoph Jacob Trevv schon 1729 den „gründlichen Beweiß“ führte, dass „das Aufbehalten derer Menschlichen Theile nicht nur nach Göttlichen und Menschlichen Gesetzen erlaubt, sondern auch an sich selbst nicht verächtlich seye“⁵. In den

1 Vgl. Keller 2007.

2 Vgl. Schubert-Lehnhardt 1995, S. 416.

3 Vgl. Hermes da Fonseca & Kliche 2006.

4 Vgl. Groß 1999; Fröber & Redies 2005.

5 So Teile des Untertitels von Trevv 1729.

letzten Jahren hat die Frage nach dem moralphilosophisch verantworteten Umgang mit menschlichen Überresten in öffentlichen Räumen und Sammlungen jedoch an Brisanz gewonnen. Gründe lassen sich dafür mehrere nennen: Erstens veränderte die Erkenntnis, dass in mancher Sammlung Präparate aufbewahrt wurden, die ihr Entstehen den Gräueltaten der Nationalsozialisten verdankten, den Blick auf die Sammlungspraxis.⁶ Zweitens warfen Gruftöffnungen die Frage auf, wie mit den gefundenen toten Körpern umzugehen sei.⁷ Drittens stieg und steigt mit den wachsenden Möglichkeiten molekularbiologischer Untersuchungstechniken die ethische Sensibilität für Aufbewahrung von und Forschung an menschlichem Gewebe.⁸ Und viertens greifen die im angloamerikanischen Raum schon seit Jahrzehnten aktiven Repatriierungsbewegungen indigener Gruppen zusehends auf deutsche Sammlungen und Museen über, haben jüngst nach einer Anfrage der australischen Regierung an Berlin die höchste politische Ebene erreicht.⁹

Vor diesem Hintergrund hat sich die vorliegende Arbeit als Ziel gesetzt, den Umgang mit menschlichen Überresten in Sammlungen, sakralen sowie musealen Räumen moralphilosophisch und -theologisch zu reflektieren. Diese Wahl ist nicht nur durch die eben skizzierte aktuelle Relevanz der Fragestellung, sondern auch von der Hypothese getragen, dass am Beispiel menschlicher Überreste entwickelte ethische Konzeptionen eventuell Einsichten für den Umgang mit Leichen allgemein – von der Bestattungspraxis bis hin zur Gewebe- und Organexplantation – bereit zu stellen vermögen.

Die folgenden Überlegungen stehen hierbei nicht isoliert, sondern in einer Reihe mit zahlreichen weiteren Publikationen, von denen aus dem deutschsprachigen Kontext exemplarisch „tot im Museum“ von Robert Hager von Strobele und die „Empfehlungen zum Umgang mit

6 Vgl. csl. 2003.

7 Vgl. Sörries 2000, S. 54; Michel 2003.

8 Vgl. Freier 2005, S. 321f; Andrews et al. 2004.

9 So schaffte es diese Thematik daher auch auf die Titelseite der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (vgl. Lange & Voss 2007; Wefing 2007). Siehe erläuternd Kap. 5.3.2.2 und den Exkurs.

Präparaten aus menschlichem Gewebe in Sammlungen, Museen und öffentlichen Räumen“ des Arbeitskreises „Präparate menschlicher Herkunft in Sammlungen“ genannt seien. Dass die vorliegende Arbeit an jene anknüpfen kann, wäre ohne die Mithilfe zahlreicher Personen und Institutionen nicht möglich gewesen.

Mein Dank gebührt daher Prof. Dr. Josef Schuster SJ, der das Thema als theologische Diplomarbeit angenommen und umsichtig betreut hat, sowie Prof. Dr. mult. Nikolaus Knoepffler, der die Veröffentlichung in der Reihe „ta ethika“ ermöglicht hat und bei der Vorbereitung der Publikation mit Rat und Tat zur Seite stand. Für wertvolle Hinweise und Korrekturen danke ich meiner Frau, Dipl.-Theol. Elisabeth Preuß. Danken möchte ich darüber hinaus Herrn Franz Keim vom Herbert Utz-Verlag, München, der die Drucklegung hervorragend begleitet hat, sowie all jenen Institutionen, die mir Bildmaterial zur Verfügung gestellt bzw. die Abdruckerlaubnis erteilt haben: dem Archäologischen Landesmuseum, Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf, dem Deutschen Medizinhistorischen Museum Ingolstadt, dem Domschatz Halberstadt, dem Museum für Völkerkunde Hamburg, dem Naturkundemuseum im Ottoneum Kassel, dem Pfarramt Köritz-Kampehl, dem Südtiroler Archäologiemuseum, dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie sowie dem Universitätsarchiv der MLU Halle-Wittenberg.

2 Fragestellung und Struktur der Arbeit

Im Zentrum der folgenden Ausführungen steht die Frage, wie ethisch verantwortet mit „menschlichen Überresten“ umgegangen werden kann und/oder sollte. Hierzu sind jedoch zunächst einige präzisierende Einschränkungen vorzunehmen, ehe der Aufbau der Argumentation skizziert wird.

Erstens fokussiert die Fragestellung auf menschliche Überreste im unten definierten Sinne (vgl. Kap. 3), die bereits in Sammlungen, musealen und sakralen Räumen vorhanden sind bzw. diesen – z. B. nach Ausgrabungen – zugeführt werden. Thema wird daher nicht sein, wie mit Leichen¹⁰ zu verfahren ist und unter welchen Prämissen Leichen zergliedert und weiterverarbeitet werden dürfen. Der Umgang mit Leichnamen in der Medizinerbildung, die Platinatherstellung¹¹ für die „Körperweltenausstellung“ Gunther v. Hagens oder gesundheitspolizeiliche bzw. kriminaltechnische Sektionen stehen ebenso außerhalb der Fragestellung wie die Bestattungspraxis kurz nach dem Tod eines Menschen, Forschungsprojekte nach Art der US-amerikanischen *body farm*, Crash-Tests mit Leichen oder die Verwertung des Leichnams zur Arzneimittel- bzw. Gewebegewinnung oder Kosmetikherstellung.

Unter Sammlungen sind primär anthropologische, archäologische sowie anatomische, aber auch ethnologische Schau- und Forschungssammlungen zu fassen, wie sie an Universitäten, in Denkmalämtern, Museen etc. existieren. Mit musealen Räumen ist an öffentlich zugängliche (profane) Sehenswürdigkeiten und Orte gedacht, in denen ebenfalls menschliche Überreste als Einzelobjekte oder in kleineren Beständen aufbewahrt und präsentiert werden. Als Beispiele seien Raritätenkabinette, volkscundliche sowie naturkundliche Museen genannt, ebenso Vitrinen mit Ausgrabungsstücken in Bibliotheken etc. Nicht ganz eindeutig ist manchmal die Abgrenzung zu sakralen Räumen, die

10 Leiche und Leichnam werden im folgenden Text synonym gebraucht (vgl. auch Lochner v. Hüttenbach 1998, S. 32; Stellpflug 1996, S. 3; Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel 2002, S. 192, 208).

11 Solange sie nicht an alten Sammlungsstücken, sondern an Leichen(-teilen) durchgeführt wird.

primär Kirchen und Kapellen mit Reliquien oder anderen konservierten Körpern umfassen, unter die aber oftmals auch Gräfte gezählt werden können.¹²

Zweitens ist die Arbeit zunächst geographisch auf den Raum Deutschland mit seiner gegenwärtigen Bestattungskultur bzw. seinen Bestattungskulturen, seiner aktuellen Rechtsprechung, seinen historischen Sammlungen und seiner anatomischen, anthropologischen, archäologischen sowie musealen Praxis eingegrenzt.¹³ Die vor diesem Hintergrund entwickelten moralphilosophischen Konzeptionen dürften allerdings ihrerseits Richtlinien auch für die Begegnung mit und dem Verhalten gegenüber anderen kulturellen bzw. religiösen Kontexten bereitstellen. Darauf wird besonders im Zusammenhang mit den menschlichen Überresten indigener Gruppen einzugehen sein (vgl. Kap. 5.3.2.2).

Drittens beschränken sich die Ausführungen auf eine makroskopische Sammlungspraxis (vgl. die Definition menschlicher Überreste, Kap. 3.2) und damit einhergehende Forschungsansätze. Ausgeklammert bleiben sog. Biobanken.¹⁴

Viertens sind die Adressaten der folgenden Ausführungen primär solche Personen, die als Wissenschaftler, Kustoden und/oder Museumsmitarbeiter einen professionellen Umgang mit menschlichen Überresten pflegen, einen wissenschaftlichen Zugang zu diesen suchen bzw. Forschungsergebnisse mit deren Hilfe popularisieren, sowie Personen, die sich an einem solchen Umgang stören. Im Mittelpunkt der Ausführungen wird daher die Frage stehen, wie moralphilosophisch und -theologisch verantwortet Forschung und Präsentation an bzw. von menschlichen Überresten erfolgen kann. Nicht thematisiert werden soll hingegen das Verhalten von Kirchen- oder Museumsbesuchern vor menschlichen Überresten.¹⁵

12 Man denke an den „Ritter Kahlbutz“ in der Kirche von Kampehl (vgl. Schweizer 1997; Ullrich 2004, S. 184-189; siehe Abb. 1), als Beispiel sei aber auch die Gruft unter der Parochialkirche in Berlin (vgl. Michel 2003) oder der „Bremer Bleikeller“ des Doms Sankt Petri genannt.

13 Zur Begründung dieser Einschränkung vgl. Kap. 5.1

14 Vgl. hierzu etwa Nationaler Ethikrat 2004.

15 Vgl. im Sinne dieser Beschränkung auch Sörries 2000, S. 59: „Wahrscheinlich sind nicht die Betrachter von Toten das Problem ihrer Präsentation. Menschen sind nicht so abgestumpft, dass solche Orte [der Präsentation toter menschlicher Körper; D. P.] nicht zur Andacht anregen, gar zu heiligen Stätten werden können.“

Um die derart präzierte Frage nach dem rechten Umgang mit menschlichen Überresten in Sammlungen und musealen bzw. sakralen Räumen moralphilosophisch bearbeiten zu können, wird nach Klärung der Begrifflichkeit „menschliche Überreste“ (Kap. 3) zunächst die rechtliche Lage in Deutschland in Bezug auf den Umgang mit toten menschlichen Körper(teile)n umrissen (Kap. 4), sind in Gesetzestexten doch oftmals sittliche und moralische Vorstellungen geronnen bzw. zeigen ungeklärte Rechtsverhältnisse auch ethischen Klärungsbedarf an. Anschließend wird vor dem Hintergrund lokaler Sitten eine ethisch reflektierte Basis für den Umgang mit menschlichen Überresten herausgearbeitet (Kap. 5.2). Die in dieser Grundlegung gewonnenen Einsichten werden in Kap. 5.3 konkretisiert: so werden dem Leser Rückblicken an die Hand gegeben und gewichtet, die es im Umgang mit konkreten Exponaten oder Funden zu beachten gilt. Während Kap. 5.4 kurz auf die Anwendung dieser Kriterien eingeht, bietet Kap. 6 zuletzt einen kurzen Ausblick. Soweit notwendig werden methodische Vorüberlegungen jeweils zu Beginn eines Kapitels formuliert.

3 Begriffsklärung „menschliche Überreste“

3.1 *Menschliche Überreste*

Unter menschliche Überreste werden im Folgenden all jene Überreste gezählt, die der biologischen Art *Homo sapiens* zuzurechnen sind. (Sub-) Fossile Überreste anderer Vertreter der Gattung *Homo* oder anderer Homininen werden hier nicht berücksichtigt, da der Umgang mit ihnen kaum auf Bedenken stößt und die folgenden Ausführungen notfalls auch auf sie appliziert werden können.¹⁶

3.2 *Menschliche Überreste*

Schwieriger gestaltet sich die Definition dessen, was unter „Überresten“ zu verstehen ist, da es sich um einen in der Literatur weitgehend unbestimmten Sammelbegriff handelt.¹⁷ Zwar bestünde die Möglichkeit, alle Formen toter menschlicher Körper bzw. nicht mehr lebensfähiger abgetrennter Körperteile als menschliche Überreste zu bezeichnen, doch erscheint es gerade unter den in Kap. 2 getroffenen Einschränkungen und angesichts des alltäglichen Sprachgebrauchs sinnvoll, „menschliche Überreste“ gegenüber dem „Leichnam“ bzw. der „Leiche“ abzugrenzen. Leider wird jedoch auch der Begriff des Leichnams selbst in Rechts- und rechtswissenschaftlichen Texten nicht einheitlich gebraucht. So wird beispielsweise im für Deutschland einschlägigen „Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts“ unter Leichnam „der entseelte menschliche Körper bis zu dem Zeitpunkt, in dem

16 Zur hier nicht zu thematisierenden Problematik, Abgüsse von fossilen Menschenformen herzustellen, vgl. Monge & Mann 2005.

17 Vgl. für eine ähnliche Beobachtung in der juristischen Literatur Lippert 2001, S. 406. Für eine Begriffsbestimmung von *human remains* innerhalb des NAGPRA vgl. McKeown 2002, S. 112.

der Zusammenhang zwischen den einzelnen Teilen durch den natürlichen Verwesungsprozeß oder eine diesem gleichzustellende Vernichtungsart (z. B. Verbrennung) aufgehoben ist, sowie der zu wissenschaftlichen Zwecken zerlegte menschliche Körper, solange die Absicht einer gemeinsamen Bestattung der einzelnen Teile in der herkömmlichen Weise besteht¹⁸, verstanden. Im Thüringer Bestattungsgesetz hingegen gilt nicht nur der einzeln vorliegende Kopf oder Rumpf, sondern auch das Skelett eines Menschen als Leiche,¹⁹ wobei hier v. a. an relativ zeitnah Verstorbene zu denken sein dürfte,²⁰ denen eine Bestattung bisher verwehrt war, weniger an (prä-)historische Funde.²¹ Aber auch Mumien oder sog. Fettwachsleichen, die im genannten Sinne noch „zusammenhängen“, werden teilweise als Leichen angesprochen, teilweise wird ihnen dieser Status verweigert, bisweilen werden sie als „gewesene Leichen“ von „echten“ abgegrenzt.²² Angesichts dieser Vielfalt an Definitionen erscheint es legitim, für die durchzuführende Untersuchung eine eigene Beschreibung dessen vorzulegen, was unter menschlichen Überresten verstanden werden soll, auch wenn dabei notwendigerweise Abgrenzungsprobleme auftreten.

Als menschliche Überreste gelten im Folgenden alle Formen menschlicher toter²³ Körper (inklusive Embryonen, Föten) sowie (tote) Teile menschlicher Körper mit nachstehenden Ausnahmen:

- a) lose oder fest mit dem Körper verbundene Prothesen, Implantate etc.²⁴

18 Gaedke 2000, S. 119.

19 Vgl. § 3 ThürBestG.

20 Dies legen die Erläuterungen nahe in Geiken 2004, S. 35f (§ 3).

21 Hier erlaubt das Gesetz neben der Bestattung auch die Zuführung zu wissenschaftlichen Zwecken (vgl. § 32 ThürBestG).

22 Vgl. Helmers 1989, S. 181; Gaedke 2000, S. 119f.

23 „Tot“ wird hier im Sinne des sog. absoluten oder totalen Totes verstanden, muss also nicht am Hirntod oder irreversiblen Kreislaufstillstand festgemacht werden, sondern schließt das zum Erliegenkommen aller Lebensfunktionen auf zellulärer Ebene ein.

24 Juristisch umstritten ist, ob mit dem Körper fest verbundene Prothesen/Implantate dem Leichnam zugerechnet werden müssen. Gleiches gilt für Blutproben (vgl. Stentenbach 1992, S. 13-16; Stellpflug 1996, S. 11).

4 Rechtslage

Gegenstand dieses Kapitels bildet die *aktuelle* Rechtslage in *Deutschland*.³⁵ Charakteristisch für diese ist einerseits, dass das Bestattungsrecht in die Hoheit der einzelnen Bundesländer fällt und sich entsprechend nicht in Kürze darstellen lässt.³⁶ Die folgenden Ausführungen werden daher exemplarisch auf das Thüringer Bestattungsgesetz verweisen. Zum anderen gilt, dass schon der Leichnam kaum sanktionsbewährt geschützt ist, auf Bundesebene lediglich im Rahmen des Transplantationsgesetzes vom 05.11.1997 und des Gewebegesetzes vom 24.05.2007 detaillierte Bestimmungen vorliegen, die sich allerdings nur auf die Entnahme von menschlichen Organen oder Geweben zum Zweck der Übertragung auf Dritte bzw. auf die Übertragung selbst beziehen. Mit Taupitz lässt sich daher immer noch konstatieren:

„Das *Zivilrecht* hat zwar mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht eine mögliche *Grundlage* für Sanktionen, es stellt aber bisher keine ausreichenden *Sanktionen* zur Verfügung. Das *Strafrecht* wiederum enthält zwar scharfe *Sanktionen*, jedoch wird der Schutz des Leichnams nur unzureichend von seinen *Tatbeständen* erfaßt. Der Leichnam fällt also, wenn man es sarkastisch ausdrücken will, durch die Maschen des Gesetzes.“³⁷

Wendet man sich darüber hinaus jenen (im Sinne des Rechts) Sachen zu, die oben als menschliche Überreste definiert wurden, besteht noch

35 Zur geschichtlichen Entwicklung vgl. beispielsweise Brandstetter 1998; Kretschmer 1998; zur Rechtslage in Österreich, Italien, Großbritannien und den Vereinigten Staaten Eccher 1992; Giuliani 1992; Weber 1992; Stellpflug 1996; Höpfel 1998; Kopezki 1998.

36 Eine umfassende Darstellung findet sich in Gaedke 2000.

37 Taupitz 1996, S. 11 (Hervorhebung im Original). Auch Peusters Beobachtung dürfte kaum an Aktualität eingebüßt haben: „Über der Diskussion um die rechtliche Einordnung der Leiche steht nur der einmütige Gedanke, daß gegenüber dem Leichnam Pietät zu wahren ist. Die Konsequenzen dieser Forderung sind indessen genauso in höchstem Grade umstritten wie die Frage nach der rechtlichen Qualifizierung der Leiche überhaupt“ (Peuster 1971, S. 7).

5 Ethische Reflexion

5.1 Begründung des Ausgangspunktes

Versteht man (normative) Ethik oder Moralphilosophie als die wissenschaftliche Reflexion auf bestehende Moralvorstellungen und Ethosformen,⁷⁶ so gilt es für die Beantwortung der oben gestellten Ausgangsfrage zunächst die Art und Weisen in den Blick zu nehmen, in denen aktuell mit toten menschlichen Körpern oder Teilen von diesen verfahren wird. Rein deskriptiv lässt sich hierbei zunächst eine enorme Variabilität zwischen einzelnen Regionen, Kulturen und/oder religiösen Vorstellungen konstatieren.⁷⁷ Man denke an die zoroastrische Praxis, Leichen in sog. „Türmen des Schweigens“ den Geiern auszusetzen und verwesen zu lassen oder an die tibetische Luftbestattung, bei der selbst die zermahlene Knochen mit Gerstenmehl vermischt noch den Vögeln vorgesetzt werden.⁷⁸ In Japan hingegen existiert der Brauch, den Leichnam nur so weit zu verbrennen, dass die Knochen intakt bleiben. Die kunstvoll in eine Urne eingeschichteten Knochen gelten dann als eigentlicher Körper der toten Person.⁷⁹ Auf den Andamanen ist es hingegen Brauch, dass die Witwe den Schädel ihres verstorbenen Gatten auf dem Rücken mit sich trägt.⁸⁰ Als größter gemeinsamer Nenner lässt sich so *prima facie* offenbar nur die Tatsache ausmachen, dass tote menschliche Körper i. d. R. nicht unbeachtet liegen bleiben oder

76 Vgl. Ricken 1998, S. 14.

77 Von der Ausgestaltung innerhalb der Geschichte ganz abgesehen.

78 Vgl. Tworuschka & Tworuschka 2006, S. 39, 319.

79 Vgl. Namihira 1997.

80 Vgl. Königswald 1975, S. 231. Für Schilderungen kultureller Diversität im Umgang mit menschlichen Überresten vgl. z. B. Koenigswald 1975, 1976, 1977a, 1977b, 1978.

„entsorgt“ werden,⁸¹ sondern dass sie – im weitesten Sinne des Wortes, in der Art und Weise höchst variabel – „bestattet“ werden.⁸²

Aus der hier lediglich skizzierten Beobachtung ergibt sich offensichtlich, dass sich im Umgang mit toten menschlichen Körpern keine Verhaltensweisen finden lassen dürften, denen man, wenn auch nur ansatzweise, sinnvoll universelle Gültigkeit zusprechen kann bzw. will. Vielmehr hat man es im Falle der Bestattung und des Umgangs mit menschlichen Überresten⁸³ mit Ethosformen und Sitten zu tun, die auf einen relativ engen Raum oder Personenkreis beschränkt sind. In der Regel erwarten bzw. verlangen Mitglieder einer bestimmten Kultur/Religion daher auch nicht, dass Mitglieder anderer Kulturen/Religionen mit den je eigenen Toten so verfahren, wie sie es selbst mit den ihren tun.⁸⁴ Insofern erscheint es gerechtfertigt, bezüglich der definierten Frage, wie mit menschlichen Überresten umzugehen sei, zunächst die lokalen Sitten, Gebräuche und Moralvorstellungen als Ausgangspunkt moralphilosophischer Reflexion zu wählen. Da der Umgang mit menschlichen Überresten jedoch ein Spezialfall sein dürfte, für den nur in eingeschränktem Umfang gängige Vorgaben existieren, ein *set of rules* besteht,⁸⁵ wird auch immer wieder auf den Umgang mit dem Leichnam zu verweisen und dieser als Ausgangspunkt der Überlegungen zu wählen sein, um Grundlagen für den Umgang mit toten menschlichen Körper(teile)n insgesamt herausarbeiten zu können.

Hat man in diesem Sinne das lokale Ethos auf seine Stringenz hin untersucht, werden in der Folge neue Probleme spätestens dann auftreten, wenn es zur Konfrontation bzw. zu Interessenskonflikten mit an-

81 Dies gilt zumindest für die eigenen Angehörigen. Natürlich gab und gibt es auch Fälle, in denen Kriegsfeinde, Unbekannte etc. nicht ordentlich bestattet wurden. Auch stehen Befürchtungen im Raum, man bewege sich derzeit auf eine Verwertungs- und Entsorgungsmoralität zu (vgl. z. B. Spaemann 2006).

82 Vgl. Walker 2000, S. 13.

83 Bereits Sprachregelungen und Konzeptionen, wann der Körper eines Menschen *schon* Leiche ist bzw. *noch* Leiche ist, sowie die hier getroffene Unterscheidung „Leichnam“ vs. „menschliche Überreste“ können keine Allgemeingültigkeit beanspruchen.

84 Im Gegensatz dazu würde man beispielsweise die Einhaltung von Menschenrechten auch über Kultur- bzw. Religionsgrenzen hinweg durchaus einfordern, eventuell auch durch Interventionen durchzusetzen versuchen.

85 Vgl. Höpfel 1998, S. 739.

deren Ethosformen kommt, also etwa innerhalb sich herausbildender multireligiöser und/oder -kultureller Gemeinschaften, oder angesichts nachwirkender kolonialer Sammlungspraxis, d. h. wenn nicht mehr nur die „eigenen“ Toten betroffen sind. Zu denken ist hier einerseits an gegensätzliche Auffassungen im jüdischen, islamischen und christlich geprägten Bestattungsbrauchtum – etwa in Bezug auf die Unantastbarkeit der Gräber inklusive der daraus hervorgehenden Konfliktpotentiale⁸⁶ –, zu denken ist aber auch an menschliche Überreste, die gegen den Willen ihrer (vermeintlichen) Nachfahren geborgen wurden und heute in Museen ausgestellt und aufbewahrt werden.

Die hier vor dem Hintergrund einer christlich (mit-)geprägten Kultur⁸⁷ bzw. Moral und dem damit stellenweise auch vorgegebenen, christlich-theologischen Erkennens- (nicht Begründungs-) Zusammenhang⁸⁸ entwickelte Sichtweise könnte jedoch – so die Hoffnung angesichts der folgenden Ausführungen – nicht nur den eigenen Standpunkt klären helfen, sondern damit gleichzeitig auch einen Ansatz aufzeigen, wie angesichts anderer, kulturell und/oder religiös differenter Vorstellungen verantwortet verfahren werden kann und sollte.

86 Vgl. Breuer 1996, S. 284f; Croitoru 2006. Siehe weiterführend auch Krawietz 2000; Nagar 2002.

87 Von einer spezifisch christlichen *Bestattungskultur* ist nicht auszugehen. Hatte das frühe Christentum doch vielmehr das antike, kollektiv-solidarische Bestattungswesen der Vereine und Zünfte übernommen und lediglich perfektioniert. Während man hier das Bedürfnis der Zeitgenossen, die eigene Bestattung zu sichern, zur Missionierung nutzte (vgl. Sörries 2006, S. 49f), kannte das frühe Christentum auch den bewussten Verzicht auf eine Bestattung (so z. B. der heilige Ignatius oder die Anachoreten [siehe Ariès 1999, S. 45f]). Die heutige Bestattungskultur mit dem Grundsatz der Totenruhe und relativ sterilen Friedhöfen hingegen entwickelte sich weniger aus christlichem als aus aufgeklärt-humanistischem Gedankengut, als die Obrigkeit um 1800 um die hygienischen Verhältnisse besorgt war und das Bestattungswesen ihrer Hoheit unterstellte (vgl. Sörries 2000, S. 60; Foucault 2003, S. 287). Zur historischen Entwicklung vgl. Ariès 1999; Hasenfratz 2003.

88 Vgl. hierzu mit Bezug auf den Leichnam Bondolfi 2000, S. 102.

5.2 Grundlegung: Würde, Pietät und Selbstbestimmung

Wählt man – wie soeben begründet – eine lokale Ethosform, nämlich die in Deutschland allgemein⁸⁹ vorfindliche, als Ausgangspunkt, so fallen in der Debatte v. a. zwei Begrifflichkeiten auf, die den rechten Umgang mit menschlichen Überresten, aber auch Leichen zu beschreiben versuchen: die Pietät und die Würde bzw. der pietät- oder würdevolle Umgang. Daneben scheint der Wille des Verstorbenen, Beachtung einzufordern. Die Diskussion dieser Begriffe und Konzeptionen im deutschsprachigen Kontext soll im Folgenden dazu dienen, grundlegende Einsichten und damit den eigenen Standpunkt zu entwickeln.

5.2.1 Würde

Auf die Frage, wie mit Leichen und menschlichen Überresten zu verfahren sei, ist die Forderung allgegenwärtig, sie seien „würdevoll“ zu behandeln,⁹⁰ es sei „würdig“ mit ihnen umzugehen,⁹¹ die „Totenwürde“ oder „Leichenwürde“ sei zu achten,⁹² und selbst Hinweise auf die

89 Die Umschreibung bleibt hier notwendigerweise unpräzise. Zum einen ist es gewiss naiv, für ganz Deutschland von einer Ethosform auszugehen, wo doch lokal nochmals verschiedene Ausprägungen zu differenzieren wären, zum anderen müsste darüber hinaus zwischen verschiedenen religiösen und gesellschaftlichen Gruppierungen bzw. Schichten innerhalb einer pluralistischen Gesellschaft unterschieden werden. Nimmt man jedoch die Rechtstexte, den Sprachgebrauch im Bestattungsgewerbe oder moral(philosoph)ische sowie moralistische Äußerungen zum Ausgangspunkt, so zeichnet sich hier eine weitestgehende Einheitlichkeit ab, die sich etwa in der herangezogenen Begriffswahl widerspiegelt.

90 Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 1995, S. 41; Neumann 2000, S. 46; Pearson 2000, S. 198; Sonnenburg 2004, S. 19; Roser 2006, S. 121.

91 Vgl. z. B. Herrmann et al. 1990, S. 3; Pearson 2000, S. 188; Schlaudraff 2000, S. 219; siehe auch schon Garmann 1670, S. 38.

92 Vgl. Saternus 2000, S. 213; Weiher 2000, S. 37; Bergdolt 2002, S. 295f; Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 2005, S. 13.

„Menschenwürde“ fehlen nicht.⁹³ Was jedoch kann sinnvoller Weise unter der Würde menschlicher Überreste verstanden werden?

Oftmals mehr verwirrend als hilfreich ist der Verweis auf die Menschenwürde, wenn der Umgang mit menschlichen Überresten geregelt werden soll. Kommt hierbei doch nur selten dezidiert zum Ausdruck, dass weder der Leichnam noch menschliche Überreste unter den Begriff einer absolut zu achtenden, unveräußerlichen und als unbedingt verstandenen Menschenwürde fallen können. Schließlich verfügen tote Körper doch keineswegs mehr über jene Eigenschaften, die – je nach Ansatz – Menschenwürde begründen: sei es das Entwurfsvermögen nach Giovanni Pico della Mirandola, sei es die Autonomie nach Immanuel Kant,⁹⁴ sei es die Gottebenbildlichkeit nach Giannozzo Manetti usw.⁹⁵ Wird im Zusammenhang mit menschlichen Überresten und Leichnamen von Menschenwürde gesprochen, kann dies sinnvoll daher nur mit Bezug auf Lebende getan und verstanden werden.⁹⁶

Kann menschlichen Überresten folglich keine unbedingte Würde im Sinne der Menschenwürde zugesprochen werden, so legen unser Sprachgebrauch und die sich darin abzeichnende Sicht auf Leichnam und Überreste dennoch Vorstellungen einer Art von Würde nahe. Bei dieser kann es sich dann allerdings nur noch um eine relativ verstandene handeln. In Anlehnung sowohl an einen utilitaristischen Philosophen wie Dieter Birnbacher als auch an Theologen wie Ulrich Körtner, Günter Virt und Hans-Joachim Höhn – bei aller hier unterschlagenen

93 Vgl. z. B. ThürBestG § 10 (2); Ráek 1998b, S. 737; Pearson 2000, S. 188; Arbeitskreis „Präparate menschlicher Herkunft in Sammlungen“ 2003, S. 378 (B 1 [2]).

94 Insofern kann es moralische Pflichten im Kantischen Sinne nur noch in Ansehung des Leichnams, nicht aber ihm gegenüber geben (vgl. auch Birnbacher 2000, S. 80).

95 Vgl. rechtsphilosophisch bzw. verfassungsrechtlich zu diesem Thema: Gröschner 1995. Ob und wie Menschenwürde als unbedingte Würde begründet werden kann, muss für die folgenden Ausführungen nicht geklärt werden. Die Hinweise auf die historisch bedeutsamen Vertreter einer (in diesen Fällen inhärenten) Menschenwürdekonzeption mögen genügen.

96 Gleiches gilt übrigens entsprechend für den Verstorbenen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
aDNA	ancient deoxyribonucleic acid
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGHSt	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
DNA	deoxyribonucleic acid (Desoxyribonukleinsäure)
GG	Grundgesetz
h. M.	herrschende Meinung
ICOM	International Council of Museums
NAGPRA	Native American Graves Protection and Repatriation Act
Rn.	Randnummer
StGB	Strafgesetzbuch
STh	Summa theologica
StPO	Strafprozessordnung
ThürBestG	Thüringer Bestattungsgesetz
TPG	Transplantationsgesetz

Abbildungen



Abb. 1: Mumifizierte Leiche des Christian Friedrich von Kahlbutz in der Wehrkirche in Kampehl. Aus: Pfarramt KÖritz-Kampehl 2002.



Abb. 2: Trockenpräparate menschlicher Föten (18. Jh.) im Naturkundemuseum im Ottoneum Kassel.



Abb. 7: Skelett Philipp Friedrich Theodor Meckels in der Halleschen Anatomischen Sammlung. Mit freundlicher Genehmigung des Universitätsarchivs Halle, Bildarchiv.



Abb. 8: Skelett Thomas Haslers, des „Riesen vom Tegernsee“, neben einem normalgroßen Skelett. Aus: Nerlich 1997, S. 11.

Literatur

Textausgaben

Epikur: Wege zum Glück. Griechisch-lateinisch-deutsch. Hg. von Rainer Nickel. Artemis & Winkler, Düsseldorf u. a. 2003.

Thomas von Aquin: Die Deutsche Thomasausgabe. Vollständige, ungekürzte deutsch-lateinische Ausgabe der Summa theologiae. Übersetzt und kommentiert von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs. Hg. von der Albertus-Magnus-Akademie, Walberberg bei Köln. Band 26: Des Menschensohnes Sein, Mittleramt und Mutter. Kommentiert von Adolf Hoffmann OP, III 16-34. Kerle, Styria, Heidelberg u. a. 1957.

Sonstige Literatur

Albers, W. (2004): Das Blut in den Adern gefroren oder Der dunkle Meister von Neapel. In: FAZ, Nr. 294, 16.12.2004, S. R 4.

Andrews, L. B., Buenger, N., Bridge, J., Rosenow, L., Stoney, D., Gaensslen, R. E., Karamanski, T., Lewis, R., Paradise, J., Inlander, A. & Gonen, D. (2004): Constructing Ethical Guidelines for Biohistory. In: Science, Bd. 304, S. 215f.

Anyon, R. & Thornton, R. (2002): Implementing repatriation in the United States: issues raised and lessons learned. In: Fforde, C. et al. (Hg.), The Dead and their Possessions. Repatriation in Principle, Policy and Practice (One World Archaeology, Bd. 43). Routledge, London/New York, S. 190-198.

Appleton, J. (2003): UK to Restitute Human Remains. In: Anthropology today, Bd. 19, S. 28.

Arbeitskreis „Präparate menschlicher Herkunft in Sammlungen“ (2003): Empfehlungen zum Umgang mit Präparaten aus menschlichem Gewebe in Sammlungen, Museen und öffentlichen Räumen. In: Deutsches Ärzteblatt, PP, August 2003, S. 378-383.

Arden, J. (2000): Das „Gesetz über den Gräberschutz und die Repatriierung amerikanischer Ureinwohner“, das kulturelle Erbe und die Schaffung von Gruppenrechten innerhalb des liberaldemokratischen Staates. In: Comparativ, Bd. 10, S. 127-168.

ta ethika

herausgegeben von

Prof. Dr. mult. Nikolaus Knoepffler, Universität Jena
und
Prof. Dr. Elke Mack, Universität Erfurt

Band 2: Nikolaus Knoepffler, Antje Klemm (Hrsg.): **Ernst Abbe als Unternehmer und Sozialreformer – Ein Beitrag zur Wirtschaftsethik**
2007 · 74 Seiten · ISBN 978-3-8316-0705-1

Band 1: Elke Mack: **Familien in der Krise** · Lösungsvorschläge Christlicher Sozialethik
2005 · 106 Seiten · ISBN 978-3-8316-0543-9

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utz.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utz.de